

# RS Vwgh 1998/3/30 98/16/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1998

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §14;

GGG 1984 §18 Abs1;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §58 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/22 97/16/0026 1

## Stammrechtssatz

Kommt es iZm einem Räumungsvergleich auf die im Wege der Schlüsselübergabe allenfalls auch nach einem vereinbarten Räumungstermin erfolgende, tatsächliche Räumung an, dann haben die Vergleichsparteien - hier im Wege einer Vereinbarung betreffend erhöhte Mietzinszahlung - im Ergebnis eine Rechtsbeziehung auf unbestimmte Zeit begründet (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren/5, E 6 Abs 1 zu § 18 GGG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160107.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)